

- Meutärer **auffordern:**

„Strafgefangene/Verhaftete, stellen Sie sofort die Gefangenemeuterei ein. Ihre Handlungen ziehen strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich!“

- Gefangenenbewegung einstellen; SG/VH dieses Bereichs nach Möglichkeit unter Verschluss bringen.
- Beobachtung der SG/VH entsprechend den gegebenen Möglichkeiten (Sicht- bzw. Horchkontrolle) zur Feststellung
 - von Rädelsführern;
 - des Ausmaßes der eingetretenen Störung;
 - einer möglichen Bewaffnung;
 - einer eventuellen Verbarrikadierung u. a.
- Bei Eintreffen von Einsatzkräften Lagemeldung an deren Leiter, weiteres Handeln entsprechend den gegebenen Befehlen, z. B.
 - Verwahrraum öffnen;
 - nichtbeteiligte SG/VH zum Verlassen des Verwahrraums auffordern;
 - Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs ohne oder mit Hilfsmitteln zur Beseitigung der Meuterei anwenden.

8.6.2. Meuterei bei Bewegungsabläufen außerhalb von Verwahrräumen

Wenn der Ereignisort im Postenbereich des Turmpostens — Wachdienst — liegt:

- Sofortige Meldung an unmittelbaren Vorgesetzten.
- Meuterer **auffordern:**

„Strafgefangene/Verhaftete, stellen Sie sofort die Gefangenemeuterei ein. Ihre Handlungen ziehen strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich!“

- Unbeteiligte SG/VH anweisen, sich von meuternden SG/VH zu distanzieren und sich an einem bestimmten Platz aufzustellen.
- Schußwaffe gemäß Schußwaffengebrauchsvorschrift anwenden.
- Bis zum Eintreffen der Einsatzkräfte ständige Beobachtung der SG/VH zur Feststellung
 - von Rädelsführern;
 - des Ausmaßes der Gefangenemeuterei;
 - möglicher Bewaffnung bzw. sicherheitsgefährdender Gegenstände.
- Weiteres Handeln gemäß Weisung des Vorgesetzten.